

SATZUNG DES VEREINS „WIR UNTER DER GODESBURG“

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „WIR unter der Godesburg e.V.“
2. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg, Adresse: Friesdorfer Straße 108.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung und Stärkung der Ortsgemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kommunikation zwischen allen Bevölkerungsteilen zur Verwirklichung gemeinsamer Projekte (z.B. urban gardening, givebox, Müllsammelaktion etc.), die das Wohlbefinden der Anwohner*innen steigern.
2. Der Verein umfasst im Wesentlichen den Raum zwischen Aennchenplatz und Stadion (Friesdorfer Straße, Ecke „Im Bendel“) in der Nord-Süd Ausrichtung sowie die Bonner Straße und der Burgberg in der Ost-West Ausrichtung.
3. Weiterhin kann der Verein Anliegen von Bürger*innen, Gruppen und Vereinen gegenüber der Bezirksvertretung Bad Godesberg, dem Rat der Stadt Bonn und der Stadtverwaltung Bonn sowie anderen Behörden mit lokalem Bezug und übergeordnetem Interesse unterstützen. Er steht der Bezirksvertretung Bad Godesberg, dem Rat der Stadt Bonn sowie Behörden bei ihren Aufgaben zur Seite.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, religiösen und persönlichen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Mittel und Geschäftsjahr

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Bonn und Umgebung e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden und aus Einnahmen aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein können als Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen beitreten.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet hierüber. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht jedem Bewerber*in die Berufung an die Vollversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10 Euro ist zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kündigung oder Auflösung des Vereines. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber jedem einzelnen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

1. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen. Die Ernennung hat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.
2. Ehrenmitglieder erwerben durch ihre Ernennung volles Stimmrecht in der Vollversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Hierüber sowie über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet diese Satzung, über Änderungen die Vollversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Vollversammlung
- der Vorstand

§ 8 DIE VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Einzelmitgliedern

2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Vollversammlung statt. Die Vollversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangen.

3. Die Vollversammlung wird durch die/den erste*n Vorsitzende*n oder die/dem stellvertretende*n Vorsitzende*n geleitet.

4. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit erfordern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Versammlungsleiter*in und der/die Schriftführer*in zu unterzeichnen hat.

5. Die Vollversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von einem Kassenwart*in
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsausschuss
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Gewählte Stadtverordnete und Bezirksverordnete können beratend an der Vollversammlung teilnehmen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer*in
 - Dem/der Kassenwart*in
 - bis zu 5 Beisitzern, deren Anzahl vor Eintritt in den Wahlgang durch die Vollversammlung festgelegt wird.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Scheidet während einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt in der darauffolgenden Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart*in. Der Verein wird durch jeweils eines der vorerwähnten Vorstandmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, der Vollversammlung Bericht zu erstatten und diese über die Belange des Ortes zu unterrichten.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Vollversammlung.
3. Der Antrag ist den Mitgliedern schriftlich (z.B. E-Mail) mit der Einladung zur Vollversammlung zuzuleiten.
4. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer hierzu eigens einberufenen Vollversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bonn-Bad Godesberg, den 13. Februar 2021

Unterschrift des Vorstands:

Nils Fasting
Vorsitzender

Ruwen Noltenhans
Stellv. Vorsitzender

Frederieke Laus
Kassenwartin

Evelyn Simon
Schriftführerin